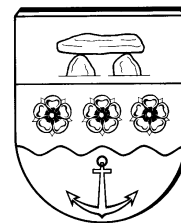


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 29.08.2025

Nr. 28

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
277 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz; Marka Taler GmbH & Co. KG, Vrees	268	285 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Freren vom 14.08.2025	274
278 Aufhebung der Bestellung eines bevollmächtigten Bezirkssschornsteinfegers und Vertretung für den Bezirk OS/EL 03-11 Freren; Herrn Manfred Schwert	268	286 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederlangen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 19.06.2012	275
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		287 IV. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümmling (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	276
279 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Andervenne für das Haushaltsjahr 2025	269	288 Bekanntmachung; Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 25 „Prüfgebiete“ der Gemeinde Surwold; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	276
280 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2025	270	289 Satzung der Gemeinde Thuine über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	277
281 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 29 „Nordstraße/Sögeler Straße“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	271	290 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Thuine vom 20.08.2025	279
282 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 66. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen AM Tiggelwerk)	271	C. Sonstige Bekanntmachungen	
283 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 167 „Erweiterung Langezaal“	272		
284 Satzung der Stadt Freren über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	273		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

277 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Marka Taler GmbH & Co. KG, Vrees

Die Marka Taler GmbH & Co. KG, Zum Dorfteich 5, 49757 Vrees, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 36 Windenergieanlagen des Typs Enercon E175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Leistung von jeweils 7 MW auf den Grundstücken

- Gemarkung Rastdorf, Flur 1, Flurstück 141/1
- Gemarkung Rastdorf, Flur 2, Flurstücke 81 und 79/1
- Gemarkung Vrees, Flur 22, Flurstücke 72, 74, 81, 108, 133, 149, 151, 101/73, 117/1, 124, 125, 69/13, 79/3, 79/6 und 81
- Gemarkung Vrees, Flur 23, Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 1/7 und 1/9
- Gemarkung Vrees, Flur 24, Flurstücke 1 und 2

Die geplanten Anlagen sollen im Dezember 2028 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Aufgrund der Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 08.09.2025 bis einschließlich 07.10.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland (<http://www.emsland.de>) unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Sollte für Sie eine andere Möglichkeit der Einsichtnahme erforderlich sein, wenden Sie sich bitte in der Zeit vom 08.09.2025 bis einschließlich 07.10.2025 während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr, freitags 08:30 – 12:30 Uhr) unter der Telefonnummer 05931/44-2568 an den Landkreis Emsland, um für Sie eine individuelle Lösung zur Einsichtnahme in die vorgenannten Unterlagen zu finden.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Gutachten zur Standorteignung
- Eisfallgutachten
- Allgemeines sowie standortbezogenes Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.09.2025 beginnt und mit Ablauf des 21.10.2025 endet, schriftlich beim Landkreis Emsland, Fachbereich Hochbau, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) soll u. a. bei Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn der Antragsteller diesen nicht beantragt. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt.

Sollte die Durchführung eines Erörterungstermins dennoch als erforderlich angesehen werden, werden die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am Donnerstag, dem 20.11.2025 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 20.11.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 27.08.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

278 Aufhebung der Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers und Vertretung für den Bezirk OS/EL 03-11 Freren; Herrn Manfred Schwert

Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Manfred Schwert – Kehrbezirk OS/EL 03-11 Freren wird auf Antrag mit Wirkung vom 01.09.2025 aufgehoben.

Der Bezirk OS/EL 03-11 Freren wird vertretungsweise durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Andreas Walburg für den Bereich der Gemeinden Thuine, Freren und Beesten, sowie durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Carsten Höving für den Bereich der Gemeinden Mes-singen und Schapen übernommen.

Meppen, 28.08.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Ge-meinden und Samtgemeinden

279 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde An-dervenne für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfas-sungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Andervenne in seiner Sitzung am 03. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.178.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.395.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.108.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.252.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	298.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.214.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	600.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	5.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	2.006.200 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	2.471.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Inves-titionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermäch-tigung) wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditäts-kredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 184.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaft-
lichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 256 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | | |
|----|-----------------------|----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG | 50.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG | 15.000,00 Euro |
| c) | § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
- Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Ver-rechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
 - die der Rückzahlung von Zuwei-sungen dienen,
 - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.
- | | | |
|----|--------------------|----------------|
| d) | § 12 I KomHKVO | 20.000,00 Euro |
| e) | § 19 IV 1 KomHKVO | 4.000,00 Euro |
| f) | für Rückstellungen | 20.000,00 Euro |
| g) | für Abgrenzungen | 500,00 Euro |
- Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzes-sionen, Steuern, u. ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außer-gewöhnliche Abweichung handelt.

Andervenne, 03.02.2025

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommu-nalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmi-gung ist durch den Landkreis Emsland am 13.08.2025 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.09.2025 bis 09.09.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Andervenne, 20.08.2025

GEMEINDE ANDERVENNE
Der Bürgermeister

280 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 11.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.760.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.736.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	40.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.557.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.449.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.801.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.011.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.210.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	92.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.568.400 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.552.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.210.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 786.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 592.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	230 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	100.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	50.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	20.000,00 Euro

Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
– die wirtschaftlich durchlaufend sind,
– die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
– die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

d)	§ 12 I KomHKVO	50.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	5.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u. ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt.

Beesten, 11.02.2025

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 08.08.2025 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (Mo. – Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Mo. 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und Do. 13.00 Uhr – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

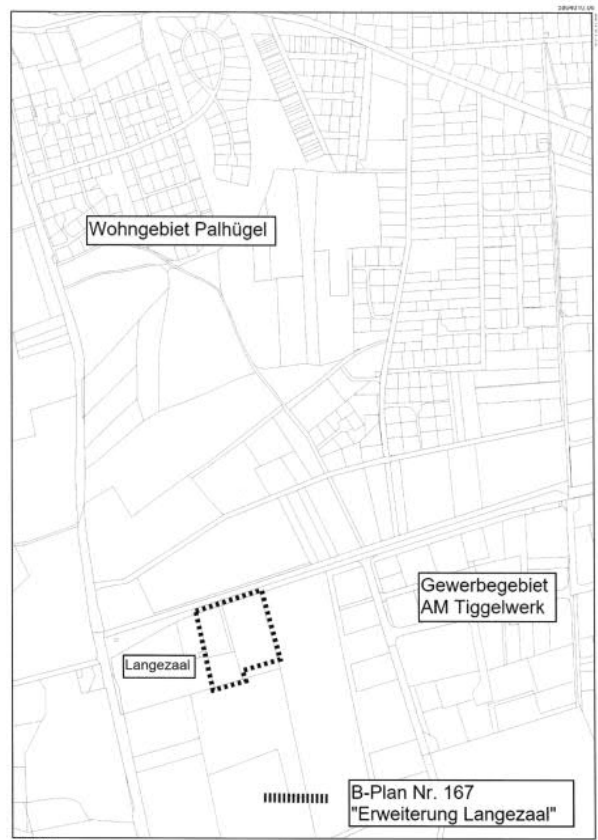
Emsbüren, 25.08.2025

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

283 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 167 „Erweiterung Langezaal“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 19.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 167 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 167 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (Mo. – Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Mo. 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und Do. 13.00 Uhr – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 25.08.2025

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

284 Satzung der Stadt Freren über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S 589) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 14.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Freren werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3

Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.

- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt Freren die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Stadt Freren kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Stadt Freren kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6

Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Freren abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Freren einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UstG).

§ 10

Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde Freren unter <https://www.freren.de/datenschutz/datenschutz.html> abrufbar.

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.

- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:

- Name und Kontaktdaten
- Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
- Gebühren- und Zahlungsinformationen.

- (4) Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (5) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.

- (6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Aufgabenrecht, erforderlich ist.

- (7) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freren über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 16.04.1985 außer Kraft.

Freren, 14.08.2025

STADT FREREN

Prekel
Bürgermeister

Ritz
Stadtdirektor

285 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Freren vom 14.08.2025

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbe- trag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druck- erzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz- weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.4:</u> Ein Anspruch auf Nutzungsüber- lassung besteht nicht.	
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	- Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.2.4:</u> Ein Anspruch auf Nutzungsüber- lassung besteht nicht.	
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Über- sendung digitaler Kopien / elektro- nischer Dateien	
1.3.1	- per E-Mail / per Downloadlink	15,00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	25,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeug- nisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	5,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00
2.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nicht- ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	35,00
2.5	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlas- tungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungs- genehmigungen	35,00
2.6	Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	35,00

3	Akteneinsicht, Auskunft, Nach- forschung	
3.1.	Gewährung von Akteneinsicht	14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitauf- wand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktfor- schung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	nach Zeitauf- wand
4	Nutzung des Archives	
4.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
4.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00
4.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitauf- wand
5	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammen- hang mit Baumaßnahmen	
5.1	Bestätigung über die gesicherte Er- schließung nach § 62 Niedersäch- sische Bauordnung	75,00
5.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitauf- wand
5.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungs- stangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag

286 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederlangen über die Entschä- digung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 19.06.2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersäch-
sischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zur-
zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in
seiner Sitzung am 15.07.2025 folgende 2. Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Niederlangen über die Entschädigung
der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschuss-
mitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 19.06.2012
wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Eine weitere Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
§ 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
für den Bürgermeister (ehrenamtlichen Gemeindedirektor
in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden)
und seine/n Vertreter

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
- | | |
|--|----------|
| a) für den Bürgermeister | 960,00 € |
| (darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von | 50,00 €) |
| b) für den ehrenamtlichen Gemeindedirektor | 240,00 € |
| c) für den stellv. Bürgermeister | |
| zugleich allgemeiner Verwaltungsvertreter | 140,00 € |

Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (2) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 150,00 €.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Niederlangen, 15.07.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

287 IV. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümmling (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10,13,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 21. August 2025 folgende IV. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümmling (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 25.11.2015 beschlossen:

§ 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2025 2,65 €/qbm.

§ 2

Diese IV. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Esterwegen, 21.08.2025

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

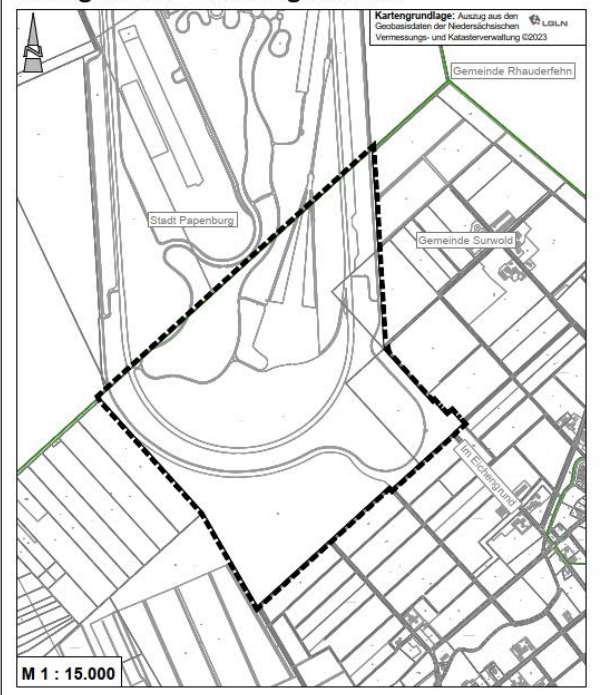
Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

288 Bekanntmachung; Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 25 „Prüfgelände“ der Gemeinde Surwold; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 24.06.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 25 „Prüfgelände“ sowie die Begründung und alle weiteren Gutachten/Unterlagen als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese Änderung wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend dargestellt.

Gemeinde Surwold Landkreis Emsland

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 25 "Prüfgelände" - Geltungsbereich



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 25 „Prüfgelände“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nord-huemmling.de unter der Rubrik Wirtschaft/Bauen – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Surwold verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 14.08.2025

GEMEINDE SURWOLD
Der Bürgermeister

289 Satzung der Gemeinde Thuine über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Thuine in seiner Sitzung am 20.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Thuine werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3

Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Thuine die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Gemeinde Thuine kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Gemeinde Thuine kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6

Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde Thuine abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Thuine einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10

Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde Freren unter <https://www.freren.de/datenschutz/datenschutz.html> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.
- (4) Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- (5) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Aufgabenrecht, erforderlich ist.

- (7) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Thuine über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 28.06.2000 außer Kraft.

Thuine, 20.08.2025

GEMEINDE THUINE

Gebbe
Bürgermeister

290 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Thuine vom 20.08.2025

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druck- erzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz- weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.4:</u> Ein Anspruch auf Nutzungsüber- lassung besteht nicht.	
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	- Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.2.4:</u> Ein Anspruch auf Nutzungsüber- lassung besteht nicht.	

1.3	Vorbereitung, Erstellung und Über- sendung digitaler Kopien / elektro- nischer Dateien	
1.3.1	- per E-Mail / per Downloadlink	15,00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	25,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeug- nisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	5,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00
2.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nicht- ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	35,00
2.5	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlas- tungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungs- genehmigungen	35,00
2.6	Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	35,00
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nach- forschung	
3.1.	Gewährung von Akteneinsicht	14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitauf- wand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktfor- schung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	nach Zeitauf- wand
4	Nutzung des Archives	
4.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
4.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00
4.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitauf- wand

5	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
5.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00
5.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
5.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.